

FB5/0972/2015

Fachbereich: Fachbereich 5
Sachbearbeiter: Claudia Schimpf
Az: 5.0 PH-sp
Datum: 29.12.2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	14.09.2015	Vorberatung	einstimmig beschlossen
Ausschuss für Stadtplanung, Bauen, Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten	01.12.2015	Vorberatung	mehrheitlich beschlossen
Stadtverordnetenversammlung	01.10.2015	Entscheidung	zurückgezogen

Stellplatz- und -ablösesatzung der Stadt Groß-Umstadt

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den vorliegenden Entwurf der Stellplatz- und –ablösesatzung als Satzung.

Die Stellplatz- und –ablösesatzung der Stadt Groß-Umstadt vom 26.11.2003 tritt mit Bekanntmachung der neuen Satzung außer Kraft.

Begründung:

Die Überarbeitung / Neufassung der Stellplatzsatzung resultiert aus einem Fraktionsantrag vom 02.11.2014.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 16.06.2015 hat die Verwaltung eine entsprechende Ergänzung / Änderung der Stellplatzsatzung vom 26.11.2003 vorgelegt. Diese Änderungen / Ergänzungen sind überwiegend redaktionelle Klarstellungen und Ergänzungen, die sich aus der Praxis der letzten 12 Jahre aus der Anwendung der Satzung ergeben haben und keine grundsätzlich neuen Aspekte, da die Anwendung der Satzung sehr konstruktiv und unproblematisch ist. Die Ablösebeträge unter § 5 wurden im Wesentlichen aufgrund der Herstellungskosten (und nicht der Bodenwertsteigerungen) angepasst.

In der Ausschusssitzung vom 16.06.2015 wurde von Herrn Effenberger angeregt auch Vereinsheime in die Anlage zur Stellplatzsatzung aufzunehmen, dies ist unter Punkt 4.2 und 6.2 erfolgt.

In der Sitzung wurde von Frau Roelle angefragt, wo in den letzten Jahren Parkmöglichkeiten durch eingenommene Ablösebeträge geschaffen wurden und wo die Ablösebeträge im Haushalt verbucht werden.

Von 2010 bis 2014 wurden 3 Ablöseverträge abgeschlossen und 19.500 € gebucht.

Die Einnahmen werden zur Hälfte als Sonderposten verbucht und zur anderen Hälfte direkt als ergebniswirksamer Ertrag in das Produkt „12.06.01 – Unterhalt von Parkeinrichtungen“.

In diesem Zeitraum wurden keine neuen Maßnahmen durchgeführt oder erstellt. Anteilig wurden die Einnahmen für die Unterhaltung bestehender Anlagen verwendet.

§ 3:

Die Fahrzeugbreiten haben sich in den vergangenen Jahren deutlich erhöht. Z.B. ist der neue Golf VII (1,80m) 19 cm breiter als der Golf 1 (1,61m). Zudem liegt der Anteil der SUVs und Geländewagen inzwischen bei ca. 19% (Stand Juli 2015). Die Fahrzeugbreiten der SUVs und Geländewagen liegen weitgehend zwischen 1,90 bis knapp 2,00m (z.B. VW Touareg 1,94 m). Eine Parkplatzbreite von 2,30 m ist für diese Fahrzeuge sehr knapp bemessen.